

Ehrungsordnung



Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Ernennung	2
§ 3	Ehrennadeln	2
§ 3 a	Ehrenplakette	2
§ 4	Ehrenkristall	2
§ 5	Anträge	3
§ 6	Urkunden und Veröffentlichung	3
§ 7	Besondere Rechte	3
§ 8	Widerruf	3
§ 9	Ehrung verdienstvoller Sportler	4
§ 10	Schlussbestimmung	4

§ 1 Allgemeines

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung

- zum Ehrenpräsidenten,
- zum Ehrenmitglied durch Auszeichnung mit:
 - dem Ehrenkristall;
 - der Ehrenplakette;
 - der Ehrennadel in Gold;
 - der Ehrennadel in Silber;
 - der Ehrennadel in Bronze;

§ 2 Ernennung

Zum Ehrenpräsidenten kann nur diejenige Person ernannt werden, die das Amt des Präsidenten im FSA langjährig und besonders verdienstvoll geführt hat. Dieses Ehrenamt ist mit Sitz und beratender Stimme im Vorstand. Der Ehrenpräsident wird auf Antrag des Beirates auf dem Verbandstag ernannt, zu dem er nach der Ernennung stets eingeladen wird. Er hat dort beratende Stimme.

Zum Ehrenmitglied kann nur diejenige Person ernannt werden, die Inhaber des Ehrenkristalls ist und sich um den Fußballsport und um den FSA in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf dem Verbandstag.

Antragsberechtigt ist der Vorstand. Ehrenmitglieder werden zum Verbandstag eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 3 Ehrennadeln

Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in einem Verein erworben haben. Die silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit auf Kreis- oder Verbandsebene im FSA verliehen werden. Die goldene Ehrennadel können solche Personen erhalten, die nach Verleihung der Ehrennadel in Silber weitere 10 Jahre ganz außerordentliche verdienstvolle Arbeit für den FSA geleistet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Verkürzung der Frist zulassen.

§ 3 a Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des FSA kann an Personen verliehen werden, die im Besitz der Ehrennadel in Gold sind und sich darüber hinaus außerordentliche Verdienste um den Fußballsport im Fußballverband Sachsen-Anhalt erworben haben.

§ 4 Ehrenkristall

Der Ehrenkristall wird an Personen verliehen, die sich durch herausragende Verdienste auf Verbandsebene ausgezeichnet haben und mindestens schon 5 Jahre im Besitz der goldenen Ehrennadel sind.

§ 5 Anträge

Die Auszeichnungen mit den Ehrennadeln in Silber und Bronze obliegt den Kreisfachverbänden. Die Anträge für diese Auszeichnungen sind direkt an die KFV richten. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist nur für die Mitglieder des Präsidiums, Vorstandes, des Beirates, seiner Rechtsorgane und Ausschüsse verantwortlich.

Der FSA ist für die Auszeichnung mit

- dem Ehrenkristall,
- der Ehrenplakette,
- der Ehrennadel in Gold
- den Auszeichnungen des NOFV,
- den Auszeichnungen des DFB,

sowie für die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern verantwortlich.

Antragsberechtigt für die Verleihung sind:

- Ehrennadel in Silber und Bronze:
Vorstände der Vereine und Vorsitzende der Ausschüsse der Kreise,
- Ehrennadel in Gold:
Vorstände der KFV – Vorstand des FSA,
- Ehrenplakette:
Vorstände der KFV - Vorstand des FSA,
- Ehrenkristall des FSA:
Vorstände des KFV – Vorstand des FSA,
- Auszeichnungen des NOFV und DFB:
Vorstand des FSA – Ehrenmitglied und Ehrenpräsident
regelt der § 2.

Die Anträge für die Auszeichnungen sind drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstag an die KFV bzw. an die Geschäftsstelle des FSA zu stellen. Die Verleihung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes der KFV oder durch das Präsidium des FSA.

§ 6 Urkunden und Veröffentlichung

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Diese Ehrungen werden im Fußballjournal des FSA veröffentlicht.

§ 7 Besondere Rechte

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder sowie Träger des Ehrenkristalls sowie der Ehrenplakette und der goldenen Ehrennadel haben das Recht auf freien Eintritt bei Verbands- und Auswahlspielen des FSA in seinem Verbandsgebiet.

§ 8 Widerruf

Der Verbandstag kann Ernennungen und Auszeichnungen im

Sinne des § 2 und 3 auf Antrag des jeweiligen Vorstandes widerrufen, wenn der Betreffende sich seiner Ehrung als unwürdig erweist. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den FSA zurückzugeben, wenn ihre Auszeichnung rückgängig gemacht wird.

§ 9 Ehrung verdienstvoller Sportler

Ehrenwimpel werden an aktive Sportlerinnen und Sportler verliehen für die Teilnahme

- an 10 Verbandsauswahlspielen,
- an 20 Verbandsauswahlspielen,
- an 30 Verbandsauswahlspielen.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Ehrungsordnung tritt am 11.12.2004 in Kraft. Die Ehrungsordnung vom 01.01.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.